

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/002/2015

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann	Datum: 28.01.2015 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	26.02.2015	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV zur Kenntnis.

Fachbereich: Kämmerei

Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann

Datum: 28.01.2015

Az.: 20-32/Be

Sachstandsbericht zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV

Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung berichtet im Rahmen der Nahverkehrsplanung turnusgemäß über aktuelle Angelegenheiten des ÖPNV im Kreis Mettmann.

Sachverhaltsdarstellung:

Es wird über folgende Sachstände berichtet:

1 Umsetzung 3. Nahverkehrsplan: Angebotsanpassung in Erkrath (Linie O 5)

2 Mitnahmeverbot von E-Scootern in Bussen

1 Umsetzung 3. Nahverkehrsplan: Angebotsanpassung in Erkrath (Linie O 5)

Zur Stärkung des innerörtlichen ÖPNV-Angebotes sieht der Nahverkehrsplan in Kapitel 7.3.3.3.1 Angebotsverbesserungen und eine Linienwegänderung auf der Ortsbuslinie O 5 in Erkrath vor (vgl. Prüfauftrag Tab. 80, S. 240-241):

Montags – freitags wird das Fahrplanangebot zwischen 05 Uhr und 19 Uhr auf einen durchgehenden 20´-Takt verdichtet. Zwischen 19 Uhr und 22 Uhr wird ein 30´-Takt vorgehalten, danach verkehrt die O 5 bis 24 Uhr im 60´-Takt. Samstags und sonntags wird zwischen 08 Uhr und 18 Uhr ein durchgehender 30´-Takt angeboten, von 18 Uhr bis ca. 24 Uhr ein 60´-Takt.

Außerdem soll eine Vereinheitlichung des Linienweges der O 5 erfolgen. Hierfür werden alle Fahrten über die Hauptstraße – Schimmelbuschstraße – Trills geführt mit Bedienung des S-Bahnhofs Hochdahl (Nordseite). Die Bedienung der Haltestellen Feuerwache, Hochdahl S (Südseite) und Hüttenstraße entfällt (siehe Karte).

Das aber sieht der VDV bei der Beförderung von E-Scootern als nicht mehr gegeben an. Werden Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgeht dennoch befördert, so haften im Schadenfall der jeweilige Betriebsleiter und der Busfahrer zivil- und strafrechtlich persönlich.

Im Sinne einer verbundweit einheitlichen Vorgehensweise wurde der VRR mit Schreiben vom 12.01.2015 um eine Einschätzung zum Sachverhalt gebeten. Das Antwortschreiben des VRR vom 03.02.2015 ist als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich hat auch der Landesbehindertenbeirat NRW die Verkehrsunternehmen und das Land NRW mit einer eigens beschlossenen Resolution zu einer „Normprüfung“ aufgefordert. Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hat dem Landtag NRW zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21.01.2015 berichtet und ein weiteres Gutachten in dieser Angelegenheit avisiert. Hierin soll festgestellt werden, ob die Möglichkeit für eine sichere Mitnahme der E-Scooter in Linienbussen besteht, oder welche Schritte dazu erforderlich wären. Die Resolution und der Bericht im Landtag sind als Anlage beigefügt.

Am 23.01.2015 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Klage eines Gehbehinderten zurückgewiesen, der einen Anspruch auf Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln gefordert hatte. Das Urteil bestätigt, dass kein genereller Rechtsanspruch auf Mitnahme eines E-Scooters in Bus und Bahn besteht. Gleichwohl verwies das Gericht auf die Möglichkeit, sich in einem Rollstuhl befördern lassen zu können. In der Urteilsbegründung wird Bezug auf das VDV-Gutachten genommen, welches nach Auffassung der Kammer schlüssig und nachvollziehbar sei. Ferner wird ausgeführt, dass der Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe bereits mitgeteilt habe, dass bei der Benutzung der Busse mit E-Scootern kein Deckungsschutz für eine Beförderung von Fahrgästen bestehe, wenn bewusst gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen werde oder erkennbar sei, dass eine sichere Beförderung nicht gewährleistet sei. Das Gericht hat das Urteil zur Revision zugelassen.

Die Entwicklung dieses Themas wird seitens des Fachbereichs weiter verfolgt.

Der ÖPNV-Ausschuss wird über die weitere Entwicklung informiert.

Anlage